

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 3/010/2026

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat der Stadt Lauf	07.05.2026	öffentlich

Bestellung des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin zum Eheschließungsstandesbeamten/zur Eheschließungsstandesbeamtin

Gesetzliche Grundlagen: § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Personelle Auswirkungen (Stellenmehr-/minderbedarf): keine

Nach § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Mit Ablauf des 30.04.2026 endet die Bestellung der bisherigen weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu Eheschließungsstandesbeamten. Im Gegenzug sollten die neu gewählten weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister wiederum zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Bestellung der bisherigen zweiten Bürgerbürgermeisterin Frau Nina Bezold zur Eheschließungsstandesbeamtin endete mit Ablauf des 30. April 2026.
2. Die zweite Bürgermeisterin / der zweite Bürgermeister _____ wird für den Standesamtsbezirk Lauf a.d.Pegnitz zur Standesbeamtin / zum Standesbeamten bestellt. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließung beschränkt. Sie sind befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene

Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden, vorbehaltlich einer Teilnahme an der erforderlichen personenstandsrechtlichen Kurzschulung.

Lauf a.d. Pegnitz, 28.04.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Abteilung 3
i.A.

Röhl